VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/79 DES RATES

vom 10. Juli 1979

über die Lieferung von Magermilchpulver an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Nahrungsmittelsoforthilfe für die Flüchtlinge in Südostasien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 828/78

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (1), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 828/78 des Rates vom 25. April 1978 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (2) wird eine Reserve in Höhe von 5 039 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen ; 1 869 Tonnen sind im Rahmen dieser Reserve noch verfügbar.

Der Hohe Kommissar für Flüchtlinge hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver gestellt. Sein Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von den 1 869 Tonnen Magermilchpulver, die aufgrund der in der Verordnung (EWG) Nr. 828/78 vorgesehenen Reserve noch verfügbar sind, werden 1 500 Tonnen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Nahrungsmittelsoforthilfe für die Flüchtlinge in Südostasien zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLEY

(1) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 3.